

**Satzung**  
**vom 11.03.2011**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Roth**

Der Ortsgemeinderat von Roth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Roth vom 11.06.2010 in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

**§3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.05.2001 mit ihrer Änderung vom 02.09.2005 außer Kraft.

**Roth, den 11.03.2011**

**gez.                                  Siegel**

**Helmut Höning**  
**Ortsbürgermeister**

## Anlage

### zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde R o t h

**Es werden folgende Gebühren erhoben:**

#### **I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

1. Für die Bestattung (Grabaushub und Verfüllung)

- a) Der Grabaushub und die Verfüllung werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Da die Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhofsgelände unterschiedlich ist, wird im Zuge der Gleichbehandlung für den Grabaushub und die Verfüllung ein Pauschalbetrag von 440,00 € erhoben, der vom Gebührenschuldner zu tragen ist.
- b) Für den Grabaushub und die Verfüllung eines Urnengrabes wird, wenn dies durch die Gemeinde erfolgt, ein Betrag von 340,00 € erhoben, der vom Gebührenschuldner zu tragen ist.

2. Umbettungen

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### **II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (Grabankauf) und Gebühr für Reihen-, Rasen- und Aschenreihengräbern**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Wahlgrab beträgt pro Grabstelle  | 175,00 € |
| 2. | Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte einer Nische ( bei Einmalbelegung ) an der Urnenwand beträgt  | 600,00 € |
| 3. | Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte einer Nische für eine Doppelbelegung an der Urnenwand beträgt je Urne   | 600,00 € |
| 4. | Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte einer Nische für eine dreifache bzw. vierfache Belegung an der Urnenwand beträgt je Urne.   | 800,00 € |
| 5. | Die Gebühr für die Nutzung von Reihengräbern beträgt pro Grabstelle  | 100,00 € |
| 6. | Die Gebühr für die Benutzung von Aschenreihengräbern beträgt pro Grabstelle  | 100,00 € |
| 7. | Für die Verlängerung der Nutzungsrechte zu 1. sind pro Jahr 1/30 der Gebühren zu zahlen. Die Verlängerung erfolgt vom Zeitpunkt der letzten Belegung an für 30 Jahre.  |          |
| 8. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 2. sind pro Jahr 1/25 der Gebühren zu zahlen. Bei Doppelbelegung einer Nische kann das Nutzungsrecht, vom Zeitpunkt der Zweitbelegung an gerechnet, um 25 Jahre verlängert werden. Bei einer dreifachen bzw. vierfache Belegung kann das Nutzungsrecht ebenfalls vom Zeitpunkt der jeweiligen Belegung um 25 Jahre verlängert werden. |          |

### **III. Gebühr für die Benutzung der Friedbofskapelle (Leichenhalle)**

1. Die Gebühr für die Leichenhalle je Benutzungsfall beträgt 10,00 €. Wird die Leichenhalle unverzüglich nach Benutzung gereinigt und in einen sauberen Zustand versetzt, wird die Gebühr nicht erhoben.
2. Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in die Leichenhalle zwecks Überführung zur Beisetzung an einem anderen Ort wird je angefangenem Tag eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

## **Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ( GemO ) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.